



Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 22. Juli 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl S. 252) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist die Befähigung zum selbständigen beruflichen Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und breit angelegter Methoden. Ein besonderer Schwerpunkt dieses berufsbegleitenden Studiengangs liegt darin, auf bereits erworbenes Wissen aufzubauen, dieses wissenschaftlich zu fundieren, um Inhalte der aktuellen Fachdebatten zu ergänzen und ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden zu entwickeln.
- (2) Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt auf Grundlage der Erziehungs- und Gesellschafts-, der Sozialarbeits-, der Rechts-, der Gesundheits- und der Humanwissenschaften. Ferner werden wissenschaftliche (Forschungs-)Methoden, ein umfangreiches Methodeninventar sowie der Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien vermittelt.
- (3) Leitlinie der gesamten Ausbildung ist die Orientierung am Menschen. Neben Fachwissen erwerben die Studierenden soziale und methodische Kompetenzen zur Förderung der Persönlichkeitsbildung und die Fähigkeit, Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig zu gestalten. Sie erwerben Leitungskompetenz sowie die Fähigkeit, komplexe fachbezogene Probleme zu identifizieren und Lösungsstrategien zu entwickeln und umzusetzen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.

- (2) Zusätzlich zu den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen ist für den Zugang zum Studium der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher oder Erzieherin, Heilerziehungspfleger oder Heilerziehungspflegerin beziehungsweise Heilpädagoge oder Heilpädagogin erforderlich.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von elf Studiensemestern, die berufsbegleitend durchgeführt werden, neun theoretische und zwei praktische Studiensemester. Es gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt umfasst das erste und zweite, der zweite Abschnitt das dritte bis sechste und der dritte Abschnitt das siebte bis elfte Studiensemester.
- (2) Die Präsenzlehrveranstaltungen finden in Form von Blockveranstaltungen sowie mehreren Wochenendterminen statt; sie werden ergänzt durch virtuelle Studienmodule sowie Projektarbeiten.
- (3) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

§ 5

Anrechnung

- (1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen, Fachakademien oder vergleichbaren Ausbildungsstätten, werden zu Beginn des Studiums oder eines Studienabschnittes angerechnet, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind.
- (2) Ausgebildeten Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen sowie Heilpädagogen und Heilpädagoginnen werden die Module 1 bis 4 (gem. Anlage) auf Antrag pauschal mit insgesamt 20 Credits angerechnet.
- (3) Ausgebildeten Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen sowie Heilpädagogen und Heilpädagoginnen wird eine einschlägige praktische pädagogische, in Vollzeit über mindestens ein Jahr ausgeübte Tätigkeit auf das Modul 5 mit max. 20 Credits angerechnet.

§ 6

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 25 Stunden.
- (2) Die (Teil-)Module, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Anforderungen der APO. Auf die Regelungen in der APO zum Studienplan wird verwiesen.

- (2) Der Studienplan beinhaltet insbesondere:
1. Angaben zu den Lernorten und Lehrveranstaltungsterminen,
 2. Angaben zur Ausgestaltung der Lehrformen, insbesondere zu den Lehrveranstaltungen mit virtuellen Lehrformen.
- (3) Der Studienplan enthält neben den durch die APO vorgeschriebenen Inhalten die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt, und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Modul Nr. 1 gemäß Anlage), Soziologische und politikwissenschaftliche Grundlagen (Modul Nr. 2 gemäß Anlage), Psychologische und medizinische Grundlagen (Modul Nr. 3 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten und zweiten Studienabschnitt insgesamt 80 Credits erzielt hat.

§ 9 Studienfachberatung

Studierende, die bis zum Ende des vierten Fachsemesters noch keine 60 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

Für den Studiengang Soziale Arbeit wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte sozial- und Gesundheitswissenschaften bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens nach Eintritt in den dritten Abschnitt unter Voraussetzung, dass das Praktikum erfolgreich absolviert ist, und insgesamt 130 Credits erreicht worden sind, ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüfern und Prüferinnen, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und beträgt bei berufsbegleitender Ableistung regelmäßig fünf Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.

- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“ verliehen.
- (3) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Social Work“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2016/17 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 7. Juli 2016, des Einvernehmens der Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Nr. VIII.3-H3441.RE/24/35) vom 10. Juni 2016 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 22. Juli 2016



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 22.07.2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.07.2016 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22.07.2016

Anlage:
Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im ersten Studienabschnitt (Studiensemester 1 bis 2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS ^{*)}	Credits ^{*)}	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Notengewicht ^{*)}
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise			
1	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen^{*)**)} (Basics of Educational Sciences)	3	5	SU	schrP, 120				1
2	Soziologische und politikwissenschaftliche Grundlagen^{*)**)} (Basics of Sociology and Politics)	3	5	SU		StA o.P.			1
3	Psychologische und medizinische Grundlagen^{*)**)} (Basics of Psychology and Medicin)	3	5	SU	schrP, 90				1
4	Kulturelle und medienpädagogische Grundlagen^{*)**)} (Basics of Cultural and Media Education)	3	5	SU		StA o.P.			1
5	Praktikum (Internship)	-	20			Bericht m.E.			-
Summen für ersten Studienabschnitt:		12	40		1	4			4

^{*)} Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

^{*)} Grundlagen- und Orientierungsprüfungen gemäß § 8 Abs. 1

^{**)} Grundlagenmodul gemäß § 4 (2) RaPO

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im zweiten Studienabschnitt (Studiensemester 3 bis 6)

1	2	3	4	5	6		7	8	9	10
					Prüfungen					
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)	
6	Soziologische und politikwissenschaftliche Vertiefung⁺⁺ (Sociological and Political Accentuation)	3	5	S		StA o.P.			1	
7	Psychologische und medizinische Vertiefung (Psychological and Medical Accentuation)	3	5	S	schrP, 90				1	
8	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten⁺⁺ (Introduction to Working in an Academic Context)	6	10	S		StA o.P.			1	
9	Methoden der Sozialen Arbeit⁺⁺ (Methods in Social Work)	9	15						2	
9.1	Gesprächsführung	(3)	(5)	Pro		Praktischer LN m.E.		TN an 80 % der Präsenztermine	-	
9.2	Sozialpädagogische Fallarbeit	(3)	(5)	Pro		KI, 60 Min.			(0,5)	
9.3	Gruppenarbeit	(3)	(5)	Pro		KI, 60 Min.			(0,5)	
10	Forschung und Entwicklung (Research and Development)	6	10						1	
10.1	Forschungsmethoden	(3)	(5)	S		KI, 60 Min.			(0,5)	
10.2	Forschungsprojekt	(3)	(5)	Pro		StA m.P.		TN an 80 % der Präsenztermine	(0,5)	
11	Recht⁺⁺ (Law)	6	10	S	schrP, 120				1	
12	Sozialmanagement und Personalführung (Social and Personnel Management)	6	10	S	schrP, 90				1	
13	Theoretische Grundlagen der Sozialen Arbeit (Theoretical Basics of Social Work)	3	5	S	schrP, 120				1	
14	Sozialräumliche Soziale Arbeit (Socio-spatial Social Work)	3	5	Pro		pf ¹⁾		TN an 80 % der Präsenztermine	1	
15	Inklusive Soziale Arbeit (Inclusive Social Work)	3	5	Pro		StA m.P.			1	
Summen für zweiten Studienabschnitt:		48	80		2	11			11	

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

++) Grundlagenmodul gemäß § 4 (2) RaPO

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im dritten Studienabschnitt (Semester 7 bis 11)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise			
16	Praxistransfer (Practice Transfer and Supplemental Seminar)	2	20						-
16.1	Praktikum		(17)			Projektbericht			
16.2	Begleitveranstaltung	(2)	(3)	S				TN an 80 % der Präsenztermine	
17	Spezifische Theorieansätze der Sozialen Arbeit (Theoretical Approaches to Social Work)	3	5	S	schrP, 120				1
18	Kinder- und Jugendhilfe (Child and Youth Care)	6	10						1
18.1	Kinder- und Jugendhilfe 1	(3)	(5)	S		StA m.P.			(0,5)
18.2	Kinder- und Jugendhilfe 2	(3)	(5)	S		KI, 60 Min.			(0,5)
19	Soziale Arbeit der Lebensalter (Social Work with Various Age Groups)	7	10					TN an 80 % der Präsenztermine	1
19.1	Soziale Arbeit der Lebensalter 1	(3)	(5)	Pro		StA m.P.			(0,5)
19.2	Soziale Arbeit der Lebensalter 2	(4)	(5)	Pro		KI, 60 Min.			(0,5)
20	Migrationssensible Soziale Arbeit (Migration-sensitive Social Work)	6	10	Pro		StA m.P.		TN an 80 % der Präsenztermine	1
21	Gesellschaft und Migration (Society and Migration)	6	10	S	schrP, 90				1
22	Gender und Diversity (Gender and Diversity)	3	5	S		StA o.P.			1
23	Kultur, Ästhetik, Medien (Culture, Aesthetics, Media)	4	5	S		pf ¹⁾			1

1	2	3	4	5	6		7	8	9	10
					Prüfungen					
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Mündlich	Schriftlich	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
24	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelor's Thesis with Seminar)	1	15							3
24.1	Schriftliche Ausarbeitung		(12)				BA			(1)
24.2	Bachelorseminar	(1)	(3)	S			Ref		6 Teilnahme-Testate	(-)
Summen für dritten Studienabschnitt:		38	90							10
Summe Gesamt:		98	210							25

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen

BA Bachelorarbeit
m.E. Bewertung mit/ohne Erfolg
Ref Referat
schrP Schriftliche Prüfung
SWS Semesterwochenstunden

Kl Klausur
Pr Praktikum
Pf Portfolioprüfung
StA m.P/o.P. Studienarbeit mit/ohne Präsentation

LN Leistungsnachweis
Pro Projektarbeit
S Seminar
SU Seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen